

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/6/21 6Ob119/07d, 6Ob89/08v

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.06.2007

Norm

UGB §283 Abs3

Rechtssatz

Jedenfalls dann, wenn aus dem Firmenbuchakt die Größenklassen nicht verlässlich beurteilt werden können, ist bei Nichtvorlage von Bilanzen und Unterlassung der Bekanntgabe der Größenmerkmale im Sinne des § 282 Abs 2 UGB vom Vorliegen einer großen Gesellschaft auszugehen. Das Firmenbuchgericht hat nicht von Amts wegen die Größenklassen zu erheben.

Entscheidungstexte

• 6 Ob 119/07d

Entscheidungstext OGH 21.06.2007 6 Ob 119/07d

Veröff: SZ 2007/99

• 6 Ob 89/08v

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 89/08v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122150

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$